

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Beauftragung der Institution nach § 137 a SGB V:
Entwicklung eines Konzepts für das Verfahren zur
Überprüfung der Dokumentationsqualität

Vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 beschlossen:

- I. Die Institution nach § 137 a SGB V wird gemäß Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 der Anlage 1.1 zum Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen vom 28. August 2009 beauftragt, ein

Konzept für das Verfahren zur
Überprüfung der Dokumentationsqualität

zu entwickeln.

Dieses Konzept hat insbesondere Folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. die Entwicklung statistischer Auffälligkeitskriterien,
2. den Umgang mit Leistungserbringern, bei denen statistische Auffälligkeiten ermittelt wurden,
3. die Ermittlung der in ein Stichprobenverfahren einzubeziehenden Leistungserbringer,
4. die Durchführung einer Stichprobenprüfung beim Leistungserbringer vor Ort sowie
5. die Evaluation des Verfahrens.

Das Konzept ist gem. Ziffer 3.6.2 der Anlage 1.1 dem Gemeinsamen Bundesausschuss bis zum 31. Juli 2010 zu übermitteln.

- II. Im Rahmen der Beauftragung und Zusammenarbeit mit der Institution nach § 137 a SGB V gilt für dieses 1. Kap. § 22 der Verfahrensordnung (VerfO). Dabei ist die Institution nach § 137 a SGB V nach 1. Kap. § 20 VerfO insbesondere verpflichtet,
- a) die Verfahrensordnung zu beachten,
 - b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,

c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und

d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess